

Teilnahmebedingungen für den ETAK-Kunsthandwerksmarkt am Samstag, 11. April 2026

1. Zulassung zur Veranstaltung

Mit Einreichung des Anmeldebogens für einen Stand beim ETAK Markt Berlin bewirbt sich die/der Aussteller*in um die Anmietung eines Standes in der East Side Mall am 11.4.26 ab. Mit Zusage durch die Handwerkskammer Berlin bekommt die/der Aussteller*in einen Eventbrite-Anmeldelink und dieser Teilnahmebedingungen. Aussteller*innen haben nach Annahmeerklärung seitens der Handwerkskammer zwei Wochen Zeit, ihre Daten über einen Anmeldelink zu vervollständigen. Mit der kostenpflichtigen Anmeldung über den Eventbrite-Anmeldelink kommt ein verbindlicher Ausstellungsvertrag zustande.

Die Auswahl und Platzierung der Markt-Teilnehmerinnen erfolgt durch die Veranstalterin, die Handwerkskammer Berlin. Der Zeitraum für die Anmeldung endet am 15. März 2026.

2. Leistungen Veranstalterin

- a) Die Veranstalterin stellt dem/der Aussteller*in eine Fläche mit Verkaufstisch zur Verfügung. Selbst mitgebrachte Beleuchtung oder elektrische Geräte sind nicht gestattet.
- b) Standgrößen und Aufbau
Die Standgröße ist im Anmeldeformular aufgeführt. Der Tisch wird von der Veranstalterin auf- und abgebaut. Die Verkaufsstände müssen am 11.4.2026 ab 9 bis 11 Uhr bezogen werden.
- c) Die Veranstalterin erstellt für die Bewerbung der Veranstaltung die erforderlichen Drucksachen (Postkarten und Plakat). Jede*r Aussteller*in erhält vorab für eigene Werbeaktivitäten ein Werbepaket für den ETAK-Markt.
- d) Die Veranstalterin wählt im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung aus den eingesendeten Fotos der Aussteller*innen einige zur Weitergabe an Medien aus. Die Festlegung der Auswahlkriterien und die Auswahl der Bildmotive obliegt dabei allein der Veranstalterin.
- e) Die Veranstalterin übernimmt für die Veranstaltung gesamtverantwortlich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Die Veranstalterin ist selber nur Ausrichterin des Marktes und macht darauf aufmerksam, dass die Veranstaltungsfläche nicht gesichert ist. Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Wir empfehlen daher

den Abschluss einer Ausstellungsversicherung; darüber hinaus können Sie besondere Bewachungsmaßnahmen bestellen.

3. Leistungen Aussteller*in

- a) Der/die Aussteller*in verpflichtet sich nach der Zusage seitens der Handwerkskammer und der Anmeldung über den übersandten Eventbrite-Anmeldelink zu zur Zahlung einer Teilnahmegebühr (Kosten siehe Anmeldung). Sollte diese vor dem 17. März 2026 nicht auf dem Konto der Veranstalterin gutgeschrieben sein, behält sich der Veranstalter eine Kündigung des Vertrages und den Ausschluss der Ausstellenden vom ETAK-Markt vor. Das entbindet diese jedoch nicht von der Zahlung der vertraglich vereinbarten Summe (siehe Punkt 9).
- b) Der/die Aussteller*in stellt der Veranstalterin bereits zur Vorauswahl notwendige Fotos und Texte zur Verfügung. Mit Vertragsschluss dürfen diese Fotos und Texte auch zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (auch per Social Media) genutzt werden. Der/die Aussteller*in sichert zu, dass die Veranstalterin keine Vergütungen für Nutzungsrechte hierfür zu zahlen hat. Der/die Aussteller*in sichert zu, dass das Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist. Die der Veranstalterin überlassenen Texte und Fotos dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ausstellenden. Außerdem stimmt der/die Aussteller*in zu, dass die Veranstalterin Fotos der Veranstaltung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum ETAK-Kunsthandwerksmarkt veröffentlichen darf, auch wenn sie auf den Aufnahmen eindeutig zu erkennen ist.

4. Verkaufsregelung/Werbung

Folgende Werbemaßnahmen sind untersagt:

- Verteilung von Drucksachen in der East Side Mall.
- Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen.

5. Regelungen zur Organisation/Durchführung der Ausstellung

a) Bezug der Verkaufsstände und Freiflächen

Der Bezug der Stände und Freiflächen erfolgt am 11. April ab 9 Uhr und muss bis 11 Uhr abgeschlossen sein.

b) Anlieferung

Die Anlieferung der Verkaufsobjekte und Standdekoration in der East Side Mall kann am Veranstaltungstag ab frühestens 9 Uhr bis 11 Uhr über die Hedwig-Wachenheim-Straße in der Anlieferung 1 oder, sofern der PKW eine Gesamthöhe von 2 m nicht überschreitet, über die Tamara-Danz-Str. zur Einfahrt ins APAG Parkhaus.

Parken ist im APAG- Parkhaus gegen Gebühr möglich oder auf öffentlichem Straßenland (Parkraumbewirtschaftung) unter Beachtung der Veranstaltungen in den umliegenden Über-Veranstaltungsstätten (Veranstaltungskalender).

c) Verbleib von Behältnissen und Verpackungsmaterialien

Verpackungsmaterial und überzählige Verkaufsobjekte sollten, sofern sie nicht unter die Verkaufstische passen, im Auto gelagert (Brandlast) oder kostenlos in der ALBA- Annahme in der Mall entsorgt werden. Dies ist zwischen 9 und 11 Uhr oder 18.30 bis 20.30 Uhr möglich (Anfahrt/Annahme 1).

d) Brandschutzbedingungen

Die Beleuchtung vor Ort ist hell, eigene elektrische Vorrichtungen sind nicht gewünscht, Stromanschlüsse sind nicht verfügbar.

Im gesamten Gebäude besteht generelles Rauchverbot.

Rettungswege und der Zugang zu Feuerlöscheinrichtungen und Feuermeldern müssen freigehalten werden und dürfen weder verhängt, verschlossen oder verstellt werden.

e) Abbauzeiten

Der Abbau darf nicht vor 18.00 Uhr erfolgen.

6. Hausrecht

Die Veranstalterin übt innerhalb der East Side Mall im Rahmen der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Hier gelten neben der Hausordnung, die am Infostand eingesehen werden kann, insbesondere die folgenden Regeln:

Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist die Veranstalterin berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

7. Haftung/Versicherung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Für Schäden am Gebäude und festem Inventar haftet die Verursacher*in. Als Aussteller*in haften Sie gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter*innen oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, deren Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter schuldhaft zufügen.

8. Höhere Gewalt/Pandemie

Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig oder in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg,

Unruhe, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen und/oder Pandemien (insbesondere pandemiebedingte behördliche Anordnungen, Reise- und Beherbergungsverbote, Quarantänevorschriften) eine solche Maßnahme erfordern. Sie haben im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der Ihnen hieraus entstehenden Schäden.

Erfolgt eine Absage oder Verschiebung der Veranstaltung aufgrund der vorgenannten Gründe und ohne dass der Veranstalter dies zu vertreten hätte, endet das Vertragsverhältnis vorzeitig mit Bekanntgabe der Absage oder Verschiebung durch den Veranstalter oder die zuständige Behörde. Die Veranstalterin informiert hierüber unverzüglich.

9. Rücktritt/Nichtteilnahme

Mit der verbindlichen Anmeldung über Eventbrite erkennen Sie diese Teilnahmebedingungen sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht mehr möglich, der Beteiligungspreis ist in voller Höhe zu entrichten.

10. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- b) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
- c) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.